



Hygieneplan Corona für das Richard-Riemerschmid-Berufskolleg^{*})

INHALT

1. Persönliche Hygiene
2. Raumhygiene: Klassenräume, Fachräume, Aufenthaltsräume, Verwaltungsräume, Lehrerzimmer und Flure
3. Hygiene im Sanitärbereich
4. Infektionsschutz in den Pausen
5. Infektionsschutz beim Sportunterricht
6. Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf
7. Wegeführung
8. Konferenzen und Versammlungen
9. Meldepflicht
10. Allgemeines

*

VORBEMERKUNG

Alle Schulen verfügen nach § 36 i.V.m. § 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG) über einen schulischen Hygieneplan, in dem die wichtigsten Eckpunkte nach dem Infektionsschutzgesetz geregelt sind, um durch ein hygienisches Umfeld zur Gesundheit der Schüler*innen und alle an Schule Beteiligten beizutragen.

Der vorliegende Hygieneplan Corona dient als Ergänzung zum Rahmen-Hygieneplan für Schulen und sonstige Ausbildungseinrichtungen für Kinder und Schulen, der vom Landeszentrum Gesundheit Nordrhein-Westfalen veröffentlicht wurde: https://www.schulministerium.nrw.de/sites/default/files/documents/2013-05-06---Muster-Hygieneplan-fuer-Schulen-LZG-NRW_.pdf Außerdem wurde der Hygieneplan an das Konzept des Ministeriums für Bildung und Schule des Landes Nordrhein-Westfalen zur Wiederaufnahme eines angepassten Schulbetriebs in Corona-Zeiten zu Beginn des Schuljahres 2020/2021 vom 3. August 2020: <https://www.schulministerium.nrw.de/presse/hintergrundberichte/wiederaufnahme-eines-angepassten-schulbetriebs-corona-zeiten-zu-beginn> sowie an die Schulmail des Ministerium für Bildung und Schule des Landes Nordrhein-Westfalen vom 31. August 2020: <https://www.schulministerium.nrw.de/presse/pressemitteilungen/nordrhein-westfalen-verlaengert-coronaschutzverordnung-einfuehrung-einer> adaptiert.

Schulleitungen sowie Pädagog*innen gehen dabei mit gutem Beispiel voran und sorgen zugleich dafür, dass die Schüler*innen die Hygienehinweise ernst nehmen und umsetzen.

Alle Beschäftigten der Schulen, die Schulträger, alle Schüler*innen sowie alle weiteren regelmäßig an den Schulen arbeitenden Personen sind darüber hinaus gehalten, sorgfältig die Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden bzw. des Robert Koch-Instituts zu beachten.

Über die Hygienemaßnahmen sind das Personal, die Schüler*innen und die Erziehungsberechtigten auf jeweils geeignete Weise zu unterrichten.

^{*} Der vorliegende Hygieneplan übernimmt im Wesentlichen den Plan des Landes Rheinland-Pfalz vom 17.04.2020 und wurde stellenweise an die Bedingungen im Richard-Riemerschmid-Berufskolleg Köln und das Konzept des Ministeriums für Bildung und Schule des Landes Nordrhein-Westfalen zur Wiederaufnahme eines angepassten Schulbetriebs in Corona-Zeiten zu Beginn des Schuljahres 2020/2021 vom 3. August 2020 angepasst.



I. PERSÖNLICHE HYGIENE

Das neuartige Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege. Darüber hinaus ist auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie die Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, eine Übertragung möglich. Neuere Studien nehmen auch eine Übertragung durch sog. Aerosole, feinste Verteilung schwebender fester oder flüssiger Stoffe in der Luft, an.

Wichtigste Maßnahmen

- Bei Krankheitszeichen (z.B. Schnupfen, Fieber, trockener Husten, Atemproblemen, Verlust Geschmacks-/Geruchssinn, Halsschmerzen, Gliederschmerzen) auf jeden Fall zu Hause bleiben. Für 24 Std. die Symptome beobachten und ggf. ein Corona-Testzentrum bzw. den Hausarzt zur Testung aufsuchen. Die Schulleitung und das Gesundheitsamt müssen über die Testung, ggf. eine Quarantäne-Verfügung und das Test-Ergebnis informiert werden. Die zu einer Quarantäne verpflichteten Schülerinnen und Schüler erhalten Distanzunterricht.
- Mindestens 1,50 m Abstand halten wo immer es möglich ist.
- Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere die Schleimhäute berühren, d.h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.
- Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln.
- **Gründliche Händehygiene** (z. B. nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen; nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln; nach Kontakt mit Treppengeländern, Türgriffen, Haltegriffen etc., vor und nach dem Essen; vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen einer Schutzmaske, nach dem Toilettengang oder nach Betreten des Klassenraums) durch
 - a) **Händewaschen** mit Seife für 20 – 30 Sekunden (siehe auch <https://www.infektionsschutz.de/handewaschen/>) oder
 - b) **Händedesinfektion**: Das sachgerechte Desinfizieren der Hände ist dann sinnvoll, wenn ein gründliches Händewaschen nicht möglich ist. Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten. (siehe auch www.aktion-sauberehaende.de).
- Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen. Die Türen zu den Unterrichtsräumen sollten offen gelassen bleiben (mit Ausnahme der selbstschließenden Stahltüren im H-Trakt des Schulgebäudes, bei denen das Aufkeilen oder Feststellen der Tür zu Schäden an den Türdichtungen oder dem Schließmechanismus führen kann)
- **Husten- und Niesetikette**: Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegrehen.
- **Mund-Nasen-Schutz (MNS)** oder eine sonstige textile Barriere tragen. Damit können Tröpfchen, die man z.B. beim Sprechen, Husten oder Niesen ausstößt, abgefangen werden. Das Risiko, eine andere Person durch Husten, Niesen oder Sprechen anzustecken, kann so verringert werden (Fremdschutz).
- **Diese MNS/Masken müssen auf dem gesamten Schulgelände getragen werden.**
- **Dies gilt allerdings ab 1.9.2020 nicht mehr zwingend in den Klassen- und Fachräumen während des Unterrichts. Verpflichtend ist das Einhalten einer festen Sitzordnung.**
- **Wir appellieren an alle, die Maske zum solidarischen Schutz von Erkrankten freiwillig auch im Klassenraum zu tragen, da wir auch Virus-Träger sein können, wenn wir keine Symptome spüren.**



- Auf dem Schulgelände dürfen die MNBs nur kurzzeitig abgenommen werden, z.B. zum Nase putzen oder essen/trinken. In diesen Fällen muss ganz besonders auf das Einhalten von mind. 1,50 m Abstand geachtet werden.
- Trotz MNS oder MNB sind die gängigen Hygienevorschriften, insbesondere die aktuellen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts und der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, zwingend weiterhin einzuhalten.

Hinweise zum Umgang mit den Behelfsmasken:

Folgende Hinweise des Bundesamtes für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) sind zu beachten:

- Auch mit Maske sollte der von der WHO empfohlene Sicherheitsabstand von mindestens 1.50 m zu anderen Menschen eingehalten werden.
- Die Hände sollten vor Anlegen der Maske gründlich mit Seife gewaschen werden.
- Beim Anziehen einer Maske ist darauf zu achten, dass die Innenseite nicht kontaminiert wird. Die Maske muss richtig über Mund, Nase und Wangen platziert sein und an den Rändern möglichst eng anliegen, um das Eindringen von Luft an den Seiten zu minimieren.
- Bei der ersten Verwendung sollte getestet werden, ob die Maske genügend Luft durchlässt, um das normale Atmen möglichst wenig zu behindern.
- Eine durchfeuchtete Maske sollte umgehend abgenommen und ggf. ausgetauscht werden.
- Die Außenseite, aber auch die Innenseite der gebrauchten Maske ist potentiell erregert. Um eine Kontaminierung der Hände zu verhindern, sollten diese möglichst nicht berührt werden.
- Nach Absetzen der Maske sollten die Hände unter Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln gründlich gewaschen werden (mindestens 20-30 Sekunden mit Seife).
- Die Maske sollte nach dem Abnehmen in einem Beutel o.ä. luftdicht verschlossen aufbewahrt oder sofort gewaschen werden. Die Aufbewahrung sollte nur über möglichst kurze Zeit erfolgen, um vor allem Schimmelbildung zu vermeiden.
- Masken sollten täglich bei mindestens 60 Grad gewaschen und anschließend vollständig getrocknet werden. Sofern vorhanden, sollten unbedingt alle Herstellerhinweise beachtet werden.
- Die Schule hat Kunststoff-Visiere als Spende erhalten, die über die Klassenlehrer angefragt werden können. Diese Visiere bieten v.a. einen Schutz der Augen-Schleimhäute. Ein paralleles Tragen der Maske ist wegen des Entweichens von Aerosolen an den Seiten und unten erforderlich. (Vgl. Information des MSB vom 31.8.2020: <https://www.schulministerium.nrw.de/presse/pressemitteilungen/nordrhein-westfalen-verlaengert-coronaschutzverordnung-einfuehrung-einer>)

2. RAUMHYGIENE: KLASSENÄRUME, FACHRÄUME, AUFENTHALTSRÄUME, VERWALTUNGSRÄUME, LEHRERZIMMER UND FLURE

- Zur Vermeidung der Übertragung durch Tröpfcheninfektion muss auch im Schulbetrieb überall, wo dies möglich ist, ein Abstand von mindestens 1,50 Metern eingehalten werden. Dies ist im Fach- bzw. Klassenraum nicht möglich, daher besteht für das Schuljahr 2020/2021 die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes bzw. einer Maske. Partner- und Gruppenarbeit sind daher wieder möglich und sollten mit Augenmaß erfolgen.
- Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Mehrmals täglich ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen. Eine Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos, da durch sie kaum Luft ausgetauscht wird. Aus Sicherheitsgründen verschlossene Fenster müssen daher für die Lüftung unter Aufsicht einer Lehrkraft geöffnet werden. Können aufgrund baulicher Maßnahmen Fenster in einem Raum dauerhaft nicht geöffnet werden, ist er für den Unterricht nicht geeignet, es sei denn, es ist eine effektive raumluftechnische Anlage (Lüftungsanlage) vorhanden.



- Zur Nachverfolgung ggf. entstehender Infektionsketten werden stabile Lerngruppen gebildet, die sich nicht durchmischen. Alle Auszubildenden und Schülerinnen und Schüler werden gebeten, dies auch in den Pausen sowie bei An- und Abfahrten zur Schule nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Außerdem werden Sitzpläne dokumentiert und Anwesenheitslisten gewissenhaft geführt.

Reinigung

Die DIN 77400 (Reinigungsdienstleistungen Schulgebäude – Anforderungen an die Reinigung) ist zu beachten. Sie definiert Grundsätze für eine vertragsgemäße, umweltbewusste und hygienische Schulreinigung unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen hinsichtlich Technik und Methoden der Gebäudereinigung und rechtlicher Anforderungen durch das Infektionsschutzgesetz.

Ergänzend dazu gilt:

- Generell nimmt die Infektiosität von Coronaviren auf unbelebten Oberflächen in Abhängigkeit von Material und Umweltbedingungen wie Temperatur und Feuchtigkeit rasch ab. Nachweise über eine Übertragung durch Oberflächen im öffentlichen Bereich liegen bisher nicht vor.
- In der Schule steht die Reinigung von Oberflächen im Vordergrund. Dies gilt auch für Oberflächen, welchen antimikrobielle Eigenschaften zugeschrieben werden, da auch hier Sekrete und Verschmutzungen mechanisch entfernt werden sollen.
- Im Gegensatz zur Reinigung wird eine routinemäßige Flächendesinfektion in Schulen auch in der jetzigen COVID-Pandemie durch das RKI nicht empfohlen. Hier ist die angemessene Reinigung völlig ausreichend.
- Wird eine Desinfektion im Einzelfall als notwendig erachtet, so sollte diese generell als Wischdesinfektion mit einer kalten Lösung durchgeführt werden. Eine Sprühdesinfektion, d.h. die Benetzung der Oberfläche ohne mechanische Einwirkung, ist weniger effektiv und auch aus Arbeitsschutzgründen bedenklich, da Desinfektionsmittel eingeatmet werden können (ebenso bei warmer, evtl. dampfender Desinfektionslösung). Auch Raumbegasungen zur Desinfektion sind hier grundsätzlich nicht angezeigt. Die Einwirkzeit bzw. Benetzungszeit ist zu beachten. Je nach Desinfektionsmittel (wenn getrocknete Reste reizend wirken) ist eine anschließende Grundreinigung erforderlich.

Folgende Areale sollten besonders gründlich und in stark frequentierten Bereichen täglich gereinigt werden:

- Türklinken und Griffe (z.B. an Schubladen- und Fenstergriffe) sowie der Umgriff der Türen,
- Treppen- & Handläufe
- Lichtschalter
- Tische, Stuhllehnen
- Telefone, Kopierer
- und alle weiteren Griffbereiche, wie z.B. Computermäuse und Tastaturen.

3. HYGIENE IM SANITÄRBEREICH

- In allen Toilettenräumen müssen ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt werden. Die entsprechenden Auffangbehälter für Einmalhandtücher und Toilettenpapier sind vorzuhalten.
- Damit sich nicht zu Schüler*innen zeitgleich in den Sanitärräumen aufhalten, muss in den Pausen durch eine Lehrkraft eine Eingangskontrolle durchgeführt werden. Am Eingang der Toiletten wird durch gut sichtbaren Aushang darauf hingewiesen werden, dass sich in den Toilettenräumen stets nur einzelne Schüler*innen (Zahl in Abhängigkeit von der Größe des Sanitärbereichs) aufhalten dürfen und Abstand zu halten ist.



- Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden sind täglich zu reinigen. Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist nach Entfernung der Kontamination mit einem Desinfektionsmittel getränktem Einmaltuch eine prophylaktische Scheuer-Wisch-Desinfektion erforderlich. Dabei sind Arbeitsgummihandschuhe zu tragen.

4. INFEKTIONSSCHUTZ IN DEN PAUSEN

Auch in den Pausen muss gewährleistet sein, dass Abstand gehalten wird. Pausen sollen im Klassenraum verbracht werden. Aufsichtspflichten müssen im Hinblick auf veränderte Pausensituationen angepasst werden. Insbesondere beim Abnehmen der Maske zum Essen/Trinken ist auf die Einhaltung eines Mindestabstands von 1,50 m zu achten.

5. INFEKTIONSSCHUTZ IM SPORTUNTERRICHT

Bis zu den Herbstferien findet der Sportunterricht im Freien statt. Kontakt-Sportarten sind nach Möglichkeit zu vermeiden. Auch das Schwimmen ist wieder erlaubt. Beim Sportunterricht ist auf die strenge Einhaltung der Hygiene-Regeln zu achten, insbesondere in den Umkleiden.

6. PERSONEN MIT EINEM HÖHEREN RISIKO FÜR EINEN SCHWEREN COVID- 19 KRANKHEITSVERLAUF

- Bei bestimmten Personen ist das Risiko für einen schweren COVID-19 Krankheitsverlauf höher (siehe Hinweise des Robert Koch-Instituts https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html). Lehrkräfte können nach Vorlage eines ärztlichen Attests vom Präsenzunterricht freigestellt werden.
- Eine Schwerbehinderung allein ohne Vorliegen einer risikoerhöhenden Erkrankung bietet keinen Grund dafür, dass diese Personen nicht als Lehrkräfte im Präsenzunterricht eingesetzt werden können. Gleiches gilt für Schwangere – es sei denn für diese wird ein allgemeines Arbeitsverbot verfügt.*
- Schülerinnen und Schüler, die selbst zur Corona-Risikogruppe gehören, müssen ärztliche Atteste vorlegen und sind verpflichtet, die unterrichtlichen Inhalte im Distanzlernen zu erarbeiten. Leistungsbewertungen und Klausuren sind verpflichtend wahrzunehmen.
- Bei Schülerinnen und Schüler, die in häuslicher Gemeinschaft mit Angehörigen von Risikogruppen leben, findet die Infektionsprävention vorwiegend zuhause statt. Nur in Ausnahmefällen kann die Befreiung vom Präsenzunterricht nach Vorlage eines ärztlichen Attestes erlaubt werden.

7. WEGEFÜHRUNG

Es ist darauf zu achten, dass nicht alle Schüler*innen gleichzeitig über die Gänge zu den Klassenzimmern und in die Schulhöfe gelangen. Es ist ein jeweils den spezifischen räumlichen Gegebenheiten angepasstes Konzept zur Wegeführung zu entwickeln. Für räumliche Trennungen kann dies z.B. durch Abstandsmarkierungen auf dem Boden oder den Wänden erfolgen. Ein- und Ausgang zum Schulgebäude werden getrennt. Auf den Treppen ist eine Aufwärts- und Abwärtsrichtung markiert.

* Für Schwangere gelten die generellen Regelungen zu Beschäftigungsverboten nach dem Mutterschutzgesetz. Zum Mutterschutz siehe auch Hinweise zur Beschäftigung schwangerer Frauen im Hinblick auf eine Ansteckung mit Coronavirus (SARS-CoV-2) des MAGS NRW vom 22.4.2020: https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/20-03-25_arbeitsmedizinische_einschaetzung_coronavirus_nrw.pdf



8. KONFERENZEN UND VERSAMMLUNGEN

Konferenzen und Schulmitwirkungsgruppen tagen unter Einhaltung der Hygieneregeln wieder wie üblich. Eingeschränkte Tagungsmöglichkeiten und – im Falle der Schulkonferenz – grundsätzlich zulässige Eil- und Dringlichkeitsentscheidungen gemäß § 67 Absätze 4 und 5 SchulG sind nur noch als Ausnahmen vertretbar.

9. MELDEPFLICHT

Aufgrund der Coronavirus-Meldepflichtverordnung i. V. m. § 8 und § 36 des Infektionsschutzgesetzes ist sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen in Schulen dem Gesundheitsamt zu melden.

10. Allgemeines

Allen am Schulleben Beteiligten wird die Nutzung der Corona-Warn-App empfohlen.